

Ersteilung:
Dienstag, Donnerstag
und Samstag.
Bezugspreis:
Durch die Post monatlich
1,70 Mk. (ohne Bestellgeld)
in Verlag monatlich 1,50 Mk.
Schriftleiter:
Richard Wagner, Ufingen.
Druck und Verlag:
H. Wagner's Buchdruckerei
Ufingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
Die 54 mm breite Gar-
monzeile 60 Bfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
monzeile 120 Bfg.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachlag.
Abreisen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 50 Bfg.

Nr. 94.

Dienstag, den 10. August 1920.

55. Jahrgang.

Amtllicher Teil.

Bekanntmachung.

Für den Finanzamtsbezirk Bad Homburg
kommen als Annahmestellen für selbstgezeichnete
Kriegsanleihebescheide zum Reichsnotopfer in Betracht:

1. Oberfinanzkasse in Cassel,
2. Regierungskassendirektion in Wiesbaden,
3. Landesbankstelle in Bad Homburg,
4. Landesbankstelle in Königstein i. Ts.,
5. Landesbankstelle in Ufingen.

Bad Homburg, den 4. August 1920.

Finanzamt.

Verlag, Regierungsrat.

Betrifft die Anstellung der im § 118 Absatz 2
der Zivilprozessordnung bezeichneten Reugnisse
zur Erlangung des Armenrechtes.

1. Nach Artikel III des am 1. Januar 1920
in Kraft getretenen Reichsgesetzes über Steuerungs-
zuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und
Gerichtspolizeier vom 18. Dezember 1919 (R.-
G.-Bl. S. 2114) haben die Gerichte vor Be-
willigung des Armenrechtes nicht nur zu prüfen,
ob der Antragsteller überhaupt außerstande ist,
ohne Gefährdung des für sich und seine Familie
notwendigen Unterhaltes die Kosten des Prozesses
zu bestreiten, sondern haben weitergehend zu unter-
suchen, ob und bis zu welcher Höhe ihm etwa die
teilweise Tragung der Prozesskosten zugemutet wer-
den kann. Damit diese Prüfungen sachgemäß
angestellt werden können, ist es ganz besonders er-
forderlich, daß bereits die für die Erteilung des
Armutzeugnisses im Sinne des § 118 Absatz 2
der Zivilprozessordnung zuständige obersteinstliche
Behörde (das sind die in dem Erlaß vom 11.
Oktober 1895, R. Bl. f. i. B. S. 223, bezeich-
neten Verwaltungsbehörden) die gesamten Ein-
kommen, Vermögens- und Lebensverhältnisse der
Armenpartei erschöpfend aufklärt und in ihr Zeugnis
genügend ausführliche Angaben darüber aufnimmt.

Bisher scheint von den obersteinstlichen Behörden
nicht immer in diesem Sinne verfahren worden zu
sein; denn es sind vielfach Klagen darüber laut
geworden, daß Armutzeugnisse ohne ausreichende
Prüfung an nicht bedürftige Personen erteilt worden
seien, was sich häufig darin gezeigt habe, daß der-
artige Personen, wenn ihnen wegen Aussichtslosigkeit
der Sache das Armenrecht verweigert wurde,
den Prozeß auf eigene Kosten unter Annahme
eines Anwalts geführt haben.

Auf der anderen Seite ist in einzelnen Landes-
teilen auch darüber geklagt worden, daß die Ge-
richte die in dem Armutzeugnisse niedergelegte
Auffassung der obersteinstlichen Behörde für schlechthin
maßgebend erachteten, während nach richtiger Aus-
legung des § 114 der Zivilprozessordnung das
Gericht auf Grund der im Armutzeugnis ent-
haltenen tatsächlichen Unterlagen die Frage der
Bedürftigkeit des Antragstellers frei zu prüfen und,
sofern ihm die Angaben des Armutzeugnisses nicht
erschöpfend oder nicht zuverlässig erscheinen, weitere
Ermittelungen anzustellen hat.

Damit die mit dem neuen Gesetze verfolgten
Ziele im ganzen Staate möglichst einheitlich und
in vollem Umfang erreicht werden, insbesondere
auch ganz allgemein künftig die dem Anwaltsstand
auferlegte Armenlast mehr als früher auf das
durch die Bedürftigkeit der Parteien wirklich ge-
botene Maß eingeschränkt bleibt, ersuche ich er-
gebenst, die für die Erteilung der Armutzeugnisse
zuständigen obersteinstlichen Behörden unter erneuter
Bezugnahme auf die früher in dieser Angelegenheit
erlassenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere
die allgemeinen Erlasse des Ministers des Innern
vom 26. Mai 1887 (Min.-Bl. f. d. i. B. S. 118),
vom 11. Oktober 1895 (Min.-Bl. f. d. i. B.

S. 223), vom 4. Dezember 1895 (Min.-Bl. f.
d. i. B. 1896, S. 4) und vom 30. Juni 1913
(Min.-Bl. f. d. i. B. S. 138), auf die vorstehend
erörterten Gesichtspunkte hinzuweisen.

2. Die dem Muster für die Armutzeugnisse
vom 30. Juni 1913 (Min.-Bl. f. d. i. B. S. 139)
angehängte Aufstellung der Gerichts- und Anwalts-
gebühren erhält nach dem derzeitigen Stande der
Gerichtskosten- und Gebührenabrechnung, folgende
Fassung:

Gerichtskosten und Anwaltsgebühren
für Durchführung eines Prozesses vor den ordent-
lichen Gerichten in erster Instanz in den Wertklassen
bis einschließlich 3400 Mk.

Wertklassen bis einschließlich Mk.	Gerichtskosten bis zur Angelegenheit Höhe von Mk.	Anwaltsgebühren für 2 Rechts- anwälte bis zur Angelegenheit Höhe von Mk.	Summe der Spalten 2 und 3 Mk.	Bemerkungen
20	3,80	33,60	37,40	
60	8,40	41,40	49,80	
120	15,90	51,60	67,50	
200	26,10	76,80	102,90	
300	38,10	124,80	162,90	
450	51,90	175,20	227,10	
650	69,—	237,60	306,60	
900	89,70	337,20	426,90	
1200	110,40	393,60	504,—	
1600	131,10	449,40	580,50	
2100	151,80	505,80	657,60	
2700	172,50	561,60	734,10	
3400	193,20	618,—	811,20	

1. In den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte
gehörigen Sachen, d. i. regelmäßig bei Werten bis
einschließlich 1200 Mk., pflegt der armen Partei
nur ausnahmsweise ein Rechtsanwalt beigeordnet
zu werden.

2. In der Berufungsinstanz erhöhen sich die
Gebühren in Spalte 2 um $\frac{1}{4}$ und in Spalte 3
um $\frac{2}{10}$.

3. Außer den Gebühren in Spalte 4 sind noch
einige bare Auslagen, insbesondere die durch eine
Beweisaufnahme entstehenden Zeugen- und Sach-
verständigengebühren zu entrichten.

III. Sofern über den Wert des Streitgegen-
standes und die Gebühren der höheren Wertklassen
erhebliche Zweifel bestehen, die durch eine sachgemäße
Ausfüllung der Nr. IV des Musters nicht dem
Gerichte zur Entscheidung überlassen bleiben können,
insbesondere, wenn von der Befreiung dieser
Zweifel die Verwaltungsbehörde die Erteilung des
Zeugnisses abhängig machen muß, ist es Sache
der Verwaltungsbehörde, über die Höhe der Ge-
bühren eine Auskunft der Gerichtsschreiberei eines
Amts- oder Landgerichtes einzuholen und diese
ihrer Entscheidung zugrunde zu legen; die Auskunft
ist dem Zeugnis, falls es erteilt wird, in
Urschrift beizufügen.

IV. Mit Rücksicht auf den eingangs erwähnten
Artikel III des Reichsgesetzes vom 18. Dezember
1919 (R.-G.-Bl. S. 2114) hat die obersteinstliche
Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie den
Antragsteller zur teilweisen Tragung der Prozess-
kosten für fähig erachtet, der Schlussbescheinigung
des Armutzeugnisses den Zusatz hinzuzufügen:
„insofern die Prozesskosten den Betrag von . . . Mk.
übersteigen“.

Berlin, den 8. Juni 1920.

Der Preuß. Minister für Volkswohlfahrt.

Ufingen, den 1. August 1920.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat. v. Bezdob.

Nach den Vorschriften der Reichsverordnung
über die soziale Kriegsbeschädigten- und Hinterblie-
benerfürsorge vom 8. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S.
187) steht den Kriegsbeschädigten und Kriegshinter-
bliebenen das Recht zu, gegen Entscheidungen der
Fürsorgestelle Beschwerde beim Beirat der Fürsorge-
stelle und gegen dessen Entscheidungen die Beschwer-
de bei der Hauptfürsorgestelle zu erheben, die, falls
sie nicht abhilft, die endgültige Entscheidung ihres
Beirats herbeizuführen hat. (§§ 7 u. 9 a. a. O.)
Aber auch in den Fällen, in welchen die Haupt-
fürsorgestelle in erster Instanz entscheidet, ist den
Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen das
Beschwerderecht an den Beirat der Hauptfürsorge-
stelle gegeben.

Ufingen, den 2. August 1920.

Amliche Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte
und Kriegshinterbliebene.

Frankfurt, den 26. Juli 1920.

Die Verpflichtungen, welche wir in Spa be-
züglich der Kohlenlieferung an die Entente über-
nommen haben, sind allgemein bekannt. Es muß
sich nun aber auch jeder Mann darüber klar
werden, was diese Verpflichtungen für unser Wirt-
schaftsleben bedeuten. Wie einschneidend die ver-
langten Rohlieferungen, zu denen wir uns ver-
pflichtet haben, wirken müssen, ergibt sich aus
folgenden Zahlen. Im Monat Mai d. J., ein
Monat mit sehr günstigen Förderziffern und günstigen
Beziehungsverhältnissen, konnte an die Entente 1,1
Million Tonnen, in der Hauptsache Steinkohle
und Koks abgeliefert werden. In dem gleichen
Zeitraum standen für die einheimische Industrie,
Landwirtschaft, Hausbrand und Kleingewerbe zu-
sammen 5 Millionen Tonnen Steinkohle zur Ver-
fügung, wobei der Koks auf Rohle umgerechnet in
dieser Zahl enthalten ist. Ab 1. August müssen
wir monatlich an die Entente 2 Millionen Tonnen
abführen. Da die Förderung sich in letzter Zeit
nicht gehoben, sondern im Gegenteil vermindert hat,
werden wir vom 1. August ab für unsere ein-
heimische Betriebe statt der früher genannten 5
Millionen Tonnen nur noch wenig mehr als 4
Millionen Tonnen zur Verfügung haben, d. h. die
für uns verfügbaren Mengen werden um 20%
gefrüzt. Die Wirkung dieser Kürzung auf unser
Wirtschaftsleben wird dadurch noch viel einschnei-
dender, als es sich in diesen Zahlen ausdrückt, weil
wir das einheimische Kontingent gerade um die
hochwertigen Brennstoffe kürzen müssen, denn die
Entente erhält in der Hauptsache hochwertige Bren-
nstoffe. Demnach wird die Hauptlast der Kürzung
von der Industrie getragen werden müssen, denn
nur diese erhält jetzt noch in einem nennenswerten
Umfange hochwertige Brennstoffe.

Die Industrie muß demnach wieder auf einen
erheblichen Ausfall gerade der besseren Brennstoffe
rechnen. Sollen neue Störungen im Betriebe
vermieden werden, dann muß, und zwar auf dem
schnellsten Wege, für anderweitigen Ersatz gesorgt
werden. Die einzige Reserve, die uns dafür zur
Verfügung steht, ist die Rohbraunkohle, denn eine
entsprechende Steigerung der Steinkohlenförderung
kann in der kurzen Zeit, in welcher der Ueber-
gang erfolgen muß, nicht durchgeführt werden.

Alle Betriebe, welche bisher Rohbraunkohlen
nur als Streckungsmittel verwandten, müssen in
ernsthaftester Weise prüfen, wie sie in Zukunft
allein mit Rohbraunkohle arbeiten können. Wer
bisher allein mit Steinkohlen arbeitete oder Stein-
kohlen gestreckt durch Bricketts bzw. Rohbraunkohle
verwandte, muß untersuchen, wie er in Zukunft mit
geringeren Steinkohlenforten arbeiten kann oder
auch ganz ohne solche durchkommen kann. Es
muß eine Abwanderung der ganzen Industrie von
den bisher verwandten Brennstoffen zu einer
minderwertigen Sorte statifinden.

Es kann nicht oft genug betont werden, wie wichtig es ist, daß dieser Aufgabe die ernste Beachtung gewidmet wird. Betriebe, welche diese Umstellung unterlassen, werden unter allen Umständen mit schweren Störungen in ihrer Brennstoffbelieferung zu rechnen haben. Die Ansichten auf eine einigermaßen geregelte Brennstoffbelieferung sind um so größer, je minderwertiger der Brennstoff und je wirtschaftlicher dessen Verwendung ist.

Es empfiehlt sich dringend die Betriebsanlage sofort einer eingehenden Prüfung daraufhin zu unterziehen, wie weit den Forderungen auf höchste Ausnutzungsmöglichkeit minderwertiger Brennstoffe mit den vorhandenen Anlagen entsprochen werden kann. Man scheue die Kosten von Umbauten nicht, sie werden sich durch die Möglichkeit eines ungehörteren Betriebes rasch bezahlt machen.

Wer nicht die fachmännischen Kenntnisse besitzt, um die wärmetechnischen Untersuchungen seiner Feuerungsanlagen selbst vorzunehmen, der ziehe einschlägige Organisationen, in erster Linie Dampfessel-Revisionsvereine, zu Rate. Es wird dafür gesorgt werden, daß etwa erforderliche Kesselumbauten mit der größten Beschleunigung ausgeführt werden können und die Firmen, welche das benötigte Material zu diesen Umbauten liefern, werden in jeder Weise hierbei unterstützt werden. Auskunft hierüber, sowie über die sonst einschlagenden Wege erteilt die Preuß. Kohlenwirtschaftsstelle, Frankfurt a. M. Obermainstr. 51.

Der Vorstand: gez. Wirth.

Ufingen, den 2. August 1920.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat. v. Bezold.

Cassel-Rieberzwehren, den 24. Juli 1920.

Alle Arbeitgeber, welche russische Kriegsgefangene beschäftigen wollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bestellung von Gefangenen nur durch die Direktion des Lagers erfolgt; nachdem derselben vorher die Genehmigungsbefcheinigung des zuständigen Landesamtes vorgelegt worden ist. Arbeitgeber, welche diesen Weg nicht einhalten, sondern sich auf unerlaubte Art einen Kriegsgefangenen besorgen oder den Versuch dazu machen, machen sich strafbar. Außerdem werden sie auf die schwarz. Liste gesetzt und bekommen überhaupt keinen Gefangenen, auch wenn sie die erforderliche Bescheinigung beibringen sollten. Ferner wird den Arbeitgebern bekannt gemacht, daß es ihnen auf das strengste verboten ist, sich bei Abholung von Kriegsgefangenen mit dem deutschen Aufsichtspersonal oder russischen Kriegsgefangenen in irgend einer Art in Verbindung zu setzen. Auch dieses hätte die Entziehung des Gefangenen zur Folge. Die Arbeitgeber haben sich bei der Lagerdirektion, Abteilung für Arbeiterstellung in der Geschäftsbaracke Zimmer 7 zu melden, von wo aus das Weitere veranlaßt wird.

Der Lagerdirektor.

Ufingen, den 30. Juli 1920.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat. v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* Ufingen, 5. August. Am vergangenen Dienstag fand die diesjährige Tagung der Kreissynode in der Aula des diesigen Seminars statt, zu der auch der Bezirksynodalpräsident, Herr Defan D. Schmitt-Höchst erschienen war. Nach Eröffnung und kurzen Begrüßungsworten des Vorsitzenden schritt man zur Wahl des Vorstandes, der neben dem Vorsitzenden aus den Herren Pfarrer Läger, Wiesenbaumeister Schütz, Bürgermeister Sachs und Landwirt Wilhelm Born 2c gebildet wurde. Der Synodalbericht war wesentlich kürzer gehalten als in den Vorjahren, um für die Verhandlungen über die Vorlage des Konfistoriums nicht zuviel Zeit vorweg zu nehmen. Die Besprechung desselben beschränkte sich aus gleichem Grunde auf 2 Fragen: Weitererscheinens des Kirchenboten und Besoldungsfrage der Organisten. Trotz der Erhöhung der Herstellungskosten soll an der Herausgabe des Kirchenboten festgehalten, jedoch die Zahl der erscheinenden Nummern auf 6 verkürzt werden. Was die Besoldungsfrage der Organisten anlangt, so wurde allgemein dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß die finanzielle Lage der Kirchengemeinden es nicht ermöglichte, den Wünschen der Organisten völlig zu entsprechen, da Zuschüsse aus

allgemeinen Fonds nicht zu erwarten seien und die Kirchengemeinden vor nicht minder notwendigen anderweitigen schweren finanziellen Belastungen stünden. Jedoch wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß sich eine Regelung zu beiderseitiger Befriedigung durch die Abrundung der errechneten Mindestsätze allgemein erreichen lasse. Die Vorlage des Konfistoriums: „Welche Wünsche und Vorschläge haben die Kreissynoden für die zukünftige Gestaltung der kirchlichen Verfassung unseres Verwaltungsbereichs zu machen?“ wurde in 3 Teilen behandelt: a) „Wie ist die kirchliche Verwaltungsbehörde einzurichten und wie die Stellung und Benennung des obersten Geistlichen der Landeskirche gedacht?“ Hierüber erstattete Herr Pfarrer Lic. Peter das Referat und Herr Pfarrer Burmeister das Korreferat. Von der Auffassung ausgehend, daß die Landeskirche die Zusammenfassung der einzelnen Kirchengemeinden darstellt, fordert der Referent einen Aufbau von unten nach oben. Die Einzelgemeinde wird von Kirchenvorstand und Gemeindevorstellung verwaltet, die durch das gleiche, geheime, direkte Verhältniswahlverfahren gewählt werden, wobei Frauen das aktive und passive Wahlrecht haben. Das bestehende Wahlrecht ist zu erweitern. Daneben wünscht der Referent noch eine Körperschaft für Gemeindepflege, die zur Hälfte aus Frauen bestehen soll. Die Pfarrwahl soll künftig stets durch Gemeindevahl erfolgen. Die Verfassung der Gesamtkirche wünscht der Referent so, daß zunächst die Kreissynoden in der bisherigen Weise bestehen bleiben, doch sollen Vereinigungen kirchlicher Art dazu eigene Abgeordnete mit Stimm und Stimme entsenden. Sie sollen größere Selbstständigkeit bekommen und sich ihren Vorsitzenden selbst wählen, wie die Pfarrer ihren Dean. Inhaberin der Kirchengewalt ist die Landessynode, deren Mitglieder jedoch nicht mehr von den Kreissynoden, sondern von den Gemeindepflegschaften zu wählen sind. Dazu treten Abgeordnete kirchlicher Anstalten und Vereinigungen in beschränkter Zahl. Die Landessynode wählt den „Landesbischof“, sowie den Landeskirchenrat, das Organ der Leitung der Kirche. Daneben wünscht der Referent noch ein Landeskirchenamt, die kirchliche Verwaltungsbehörde. Der auf Lebenszeit gewählte „Landesbischof“ steht an der Spitze der Landeskirche, repräsentiert und leitet sie. Die Besprechung der Beisätze war eine sehr eingehende. Wenn dieselben auch im allgemeinen die Billigung des Korreferenten und der Versammlung fanden, so stießen doch auch einzelne Forderungen wie z. B. die Einrichtung einer Körperschaft für Gemeindepflege, der Wunsch nach einem besonderen Wirtschaftsrat und eines Landeskirchenrates neben dem Landeskirchenamt auf Widerspruch. Auch über die Frage, ob dem Landesbischof oder dem Vorstand der Landessynode die Leitung der Landeskirche zustehe, gingen die Meinungen auseinander. Über den 2. Teil der Vorlage: „Welche Maßnahmen erscheinen im Kreissynodalbezirk angezeigt, um an der Zahl der Pfarrstellen Ersparnisse wie beispielsweise durch Aufhebung oder Zusammenlegung kleiner Pfarren zu erzielen?“ referierten die Herren Pfarrer Müller-Espa und Schneider-Arnoldshain. Es wurden 3 Vorschläge unterbreitet, wonach durch Zusammenlegung 3, 4 oder gar 5 Pfarrstellen erspart werden könnten. In der Besprechung wurde wie in den Referaten ausdrücklich betont, daß nur die bringende finanzielle Notlage, die eine ausreichende Besoldung der Geistlichen bei den gewählten staatlichen Zuschüssen nicht ermöglicht, eine solche in das Gemeindeleben tief einschneidende und bitter empfundene Maßnahme rechtfertige. Gefordert wurde, daß Zusammenlegungen nur nach gemeinsamen Richtlinien für den ganzen Bezirk erfolgen dürften. Als solche wurden angegeben: die Seelenzahl eines Kirchspiels soll durchschnittlich 1000 Seelen umfassen und die Begewerhältnisse müssen eine auskömmliche Versorgung der Gemeinden gesichert erscheinen lassen. Als wünschenswert wurde es bezeichnet, daß nur soviel Pfarren aufgehoben oder zusammengelegt würden, als zur Sicherung einer ausreichenden Besoldung unbedingt erforderlich und daß den Wünschen der Gemeinde betreffend Unpfarrung das weiteste Entgegenkommen zu bewiesen sei. Seitens des Herrn Bezirksynodalpräsidenten wurde dabei darauf hingewiesen, daß diese Maßnahmen natürlich nicht sofort in Kraft treten sollten, sondern daß die Erledigung der betreffenden Pfarrstellen von Fall zu Fall verhandelt würde. Über den 3. Teil der Vorlage: „Erscheint eine Voderung des Parochialzwanges angebracht und wie ist diese zu gestalten?“ berichteten die Herren Pfarrer Lindner

bein und Bürgermeister Ditt. Beide stimmten darin überein, daß an den Pfarrzwang d. h. an dem ausschließlichen Recht des zuständigen Pfarrers zu Predigt, Seelsorge und Amtshandlungen in seiner Gemeinde um der Ordnung und Sitte willen festgehalten werden müsse. Auf Verlangen eines Gemeindegliedes ist der Pfarrzwang für den betreffenden Fall aufzuheben, doch muß um der Ordnung willen ein Entlassungsschein nachgesucht und ausgestellt werden. Im Notfall entscheidet der Kirchenvorstand. Bei auswärtigen Konfirmationen ist der Nachweis eines ausreichenden Konfirmandenunterrichtes zu erbringen. Der Korreferent wies auf die Möglichkeit hin, daß die Pfarrer benachbarter Kirchspiele nach einer festgelegten Ordnung an Sonntagen miteinander tauschten, um auch den Landleuten die Gelegenheit zu bieten, einmal einen anderen Prediger bzw. eine andere Art der Wortverkündigung zu hören. Er sieht darin ein Mittel das Interesse an dem kirchlichen Leben zu steigern. Die überaus schwierige Frage eines Schutzes der Minderheiten wurde nur kurz berührt. Da die Verhandlungen über diese wichtigen Gegenstände die zur Verfügung stehende Zeit völlig in Anspruch nahmen, so wurden die folgenden Punkte der Tagesordnung: Bericht über die Tätigkeit für äußere Mission im Dekanatsbezirk, Bericht über den Stand des Evangelisch-kirchlichen Erziehungsvereins und Bericht über den Stand der Diakonissenanstalt von der Tagesordnung abgesetzt, jedoch deren Veröffentlichung im Kirchenboten beschlossen, um sie zur Kenntnis der Synodalen und Gemeindeglieder zu bringen. Zu Abgeordneten für die Generalversammlung des Vereins für weibliche Diakonie wurden die Herren Pfarrer Lindnerbein und Burmeister gewählt. Der Antrag der kirchlichen Gemeindeorgane von Besterfeld: „Kreissynode Ufingen wolle bei der gesetzgebenden Landeskirchenversammlung beantragen, daß bei der Neuordnung der kirchlichen Verfassung die seitiger Bestimmung, wonach die Wahl der Kreissynodalen von Ufingen und Wegfall gemeinsam zu geschehen hat, in Wegfall komme“ wurde in der erweiterten Form, daß die Bestimmung des § 57 der R.-G.-S.-O. wonach bei verbundenen Gemeinden die Wahlen zur Kreissynode von den Gemeindeorganen der Gesamtparochie vollzogen werden sollen, in der neuen Verfassung in Besterfeld kommt, sofern die einzelnen Gemeinden eines Kirchspiels selbständige kirchliche Gemeindeorgane haben und auf sie Vertreter zur Kreissynode entfallen, dem verfassunggebenden Landeskirchentag als Antrag überwiesen. Den Bericht über die Prüfung der Rechnung der Kreissynode erstattete namens des Kirchenvorstandes von Wehrheim Herr Pfarrer Läger. Die Rechnung wurde für richtig befunden und dem Rechner der Kreissynode Entlastung erteilt. Der Voranschlag für die Kreissynode pro 1920/21 wurde genehmigt, die Kreissynodalsteuer von 1 1/2 und 2 1/2 erhöht. Zum Ort der nächsten Kreissynode wurde Ufingen gewählt. Unter dem Ausdruck des Dankes an die Referenten für ihre sorgfältigen und inhaltreichen Arbeiten schloß der Vorsitzende nach Gesang und Segen die Verhandlungen um 5 Uhr.

uk. Die Sichel klingt. Ist der August gekommen, so ist es mit der ersten Rosenpracht und der Bindenblüte vorüber. Jubelnd pflücken die Kinder Kornblumen und Rohn, die zwischen den Halmen des Getreides mit jedem Morgen aufs neue sich erschlossen, bis nun die Sichel klingt und der bunte Schmutz mit der schweren Fülle der körnerreichen Halme unter den bligenden Sisen niederfallen. Die ersten Kartoffelfeuer qualmen hinter den Stoppelfeldern auf. Die ersten Papierdrachen schaukeln sich in der warmen sengenden Sommerluft. Und bald werden die ersten Vogelszüge nach dem Süden statifinden. So geht die Zeit dahin, unaufhaltsam! Wir gehen mit, bis die silbrigen Marienfäden des Sommers in unserm Haar hängen bleiben und sich nicht mehr entfernen lassen wollen... Natur und Menschenleben — wie gleicht ihr euch. Reiß, Reiß, wohin wir sehen! Schüchtern setzt eine neue Linie an. Der Griffel des Lebens macht seinen schönsten Schwung. Und langsam zitternd schließt sich der Kreis wieder, denn die Lebenslaufbahn hat sich erfüllt und vollendet. Noch stehen wir jetzt in der bunten Fülle des Jahres. Aber die immer länger werdenden Tage mahnen uns doch daran, daß der Gipfel überschritten ist und die verschwenderische Maienpracht hinter uns liegt. Wir bitten jetzt weniger ums „Entfallen“ als ums „Erhalten“, damit uns noch recht lange sommerlich schöne Tage beschieden sein mögen, weil ja der Wind schon über die Stoppelfelder weht!